

# Satzung des Fördervereins Asternweg e.V.

## § 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die allgemeine Verbesserung der Wohnungs- und Lebenssituation für die sozial benachteiligten Bürger in Deutschland und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in den sozialen Brennpunkten Deutschlands, sowie deren Integration in den Arbeitsmarkt, die Unterstützung der Bewohner von Notunterkünften in allen sozialen und wirtschaftlichen Belangen.

Diese Aufgabe nimmt der Verein insbesondere wahr durch Verbesserung der Wohnsituation in den dortigen Schlichtwohnungen, Vermittlung von Familien in Mietwohnungen, Förderung von pädagogischen Begleitungen für Kinder, gesundheitliche Aufklärung von Bewohnern, Übernahme von Patenschaften, Anschaffung von Spielgeräten und Förderung der sportlichen Betätigung von Kindern, Ausrichtung von Veranstaltungen unter anderem zur Verbesserung der allgemeinen Lebenssituation vor Ort.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und sammelt Spenden.

Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung "steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "**Asternweg**"; nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e. V.)".

Sitz des Vereins ist Kaiserslautern. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der Austritt aus dem Verein kann nur bis zum 30.09 eines jeden Jahres für das Ende des laufenden Jahres erklärt werden. Der Austritt muss per Einschreiben gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden.
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen ab Erhalt des Ausschlussbeschlusses durch den Vorstand an den 1. oder 2. Vorsitzenden zu richten. Die Berufung muss begründet sein.
- d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keine Ansprüche bezüglich des Vereinsvermögens.

#### **§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel**

Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, Stellvertreter, Schriftführer und Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

## § 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

- 1) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- 2) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - die Ausschließung eines Mitgliedes,
  - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
  - Mittelverwendung durch Aufstellung des Vereinshaushalts,
  - Satzungsänderungen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder und durch Aushang an der Vereinstafel, die sich im A sternweg 20, Gaststätte zum Ilse befindet, unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds und muß mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, jedes Mitglied kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliedsversammlung stellen. Diese zusätzlichen Anträge werden an der Vereinstafel ausgehängt und können somit von jedem Mitglied eingesehen werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich regelmäßig vor der Mitgliederversammlung über eventuell zusätzliche Anträge zur Tagesordnung durch Einsicht des Aushangs zu informieren.

In der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig auf Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 v.H der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

## **§ 7 Vorstand des Vereins**

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Stellvertretende Vorsitzende nur den Verein allein vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 8 Auflösung und Zweckänderung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden (siehe auch § 6 Absatz 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen an den 1. FC Kaiserslautern weiterzuleiten, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 11.06.2015 errichtet.